

Der am 6. December 1774 hier verstorbene Kaufmann Johann Arnold Klockenbring hat am 19ten 7ber des nemlichen Jahres das unter N. 1. anliegende Testament errichtet, welches ein Meisterstück der Klugheit und Vorsicht eines für die Wohlfahrt seines einzigen Sohnes zärtlich besorgten Vaters ist.

Der in der ersten Ehe mit Johanna Gertrud Ullis gezeugte einzige Sohn Johann Wilhelm Klockenbring hat diesen väterlichen letzten Willen sieben Jahre und vier Monate lang auf das genaueste befolget, und dennoch, als endlich seine Seelenkräfte immer schwächer wurden, und das Ziel seines Lebens herannahete, sich nicht mehr entwehren können, den Ueberredungen derjenigen Gehör zu geben, die es heimlich veranstaltet haben, daß er sich am 3ten April 1782. einen Monat vor seinem am 4ten May erfolgten Tode entschließen mußte, den sub N. 2. anliegenden sogenannten letzten Willen zu errichten, oder vielmehr dazu seinen Namen herzugeben.

Die in diesem gekünstelten Instrumente anmaßlich vorgenommene Veränderung des von dem Sohne bey der Eröffnung, Handlung völlig angenommenen und gutgeheissenen väterlichen letzten Willens hat zwischen dem Kaufmanne Ullis einem vollbürtigen Bruder seiner Mutter, welchem er einen Drittheil von dessen Drittheile der ganzen väterlichen Nachlassenschaft hat entziehen wollen, sodann dem Professor Timmerman zu Rinteln und dem Kaufmann Johann Kaspar Eller zu Elberfeld, als Ehegatten der zwo halbbürtigen Vaters, Schwestern, einen von jenem bey dem hiesigen Stadtgerichte in petitorio anhängig gemachten Rechtsstreit veranlaßet.

In diesem Rechtshandel wird iho in petitorio darüber gestritten, ob die Beklagte, welche vorerst gegen gestellte gerichtliche Versicherung zum Besitze der mehr als zwanzig tausend Reichsthaler ausmachenden dritten Theiles des nach dem väterlichen Testamente dem Kaufmanne Johann Wilhelm Ullis ganz und vollständig gebührenden Drittheiles gelangt sind, diesem neunten Theil der ganzen väterlichen Nachlassenschaft, welchen sie wegen der angeblichen testamentarischen Verordnung des Sohnes für sich behalten wollen, dem Kläger mit den Zinsen auskehren müssen, oder aber eigenthümlich behalten mögen?

Der Kläger, welcher das erste behauptet, führet nebst vielen andern bündigen Gründen zur Unterstützung seiner Ansprache folgende jedem vernünftigen Rechtsgelehrte einleuchtende Sätze unständiglich aus:

**Erstens** gehe nicht nur aus dem vom Vater Johann Arnold Klockenbring errichteten letzten Willen, sondern auch aus dem zweyten und vierten Absatze des achtehalb Jahre hernach dem Sohne Johann Wilhelm Klockenbring dreißig Tage vor seinem Tode abgeschwäteten und vorgeschriebenen Testaments handgreiflich hervor, daß der Vater dasjenige Antheil seiner ganzen Nachlassenschaft, welches das Pflichttheil des Sohnes ausmachte, allerdings mit in die auf dessen Absterben in unverheirathetem Stande für drey besondere Verwandtschaften und Stämme errichteten drey wahre Fideicommissen gezogen und solches ganz deutlich zu erkennen gegeben habe;

**Zweitens** brauche das väterliche Testament nur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen und im Zusammenhange betrachtet zu werden, um davon überzeuget zu seyn, daß die von jeher durch den Vater an seinem Sohne beobachtete, von jedem andern leicht im Umgange und Verkehre mit dem Sohne wahrzunehmen gewesene, Blödigkeit und Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung eines so beträchtlichen Vermögens von mehr als hundert und achtzig tausend Rthlr. eben so wohl die im dritten Absatze des väterlichen Testaments enthaltene allgemeine Fideicommiss Verordnung bewürket, als die im fünften und sechsten Absatze gemachte väterliche sorgfältige Vorsehung verursacht, und die unzertrennliche Verbindung der einen mit der andern zur Nothwendigkeit gemacht, folglich der Vater mit der ganzen testamentarischen Verordnung den Nutzen und das Beste seines vielgeliebten blöden Sohnes bezwecket, und nichts weniger, als denselben mit einer nachtheiligen Last zu beschweren getrachtet, oder wirklich beschweret habe;

**Drittens** könne folglich die von dem Sohne oder vielmehr dessen Rathgebern sich angemachte und mit dem irrigen Vorwande eines dem Sohne ungekränket gebührenden Pflichttheiles bekleisterte Veränderung schon aus der Ursache nicht bestehen, weil den Rechten nach ein Vater so gar bonâ mente völlig seinen Sohn zu enterben berechtigt sey.

**Viertens** müsse ferner diese anmaßliche Veränderung des väterlichen Testaments auch darum für ungültig angesehen werden, weil der Sohn

1) bey der feyerlichen Eröffnung des Testaments eine ausdrückliche Erklärung, mit der von seinem Vater errichteten Disposition vollkommen zufrieden zu seyn, und daher den Notar um die Mittheilung einer Abschrift in beglaubter Form an die dabey Betheiligten zu ersuchen, in Anwesenheit der Fideicommiss Erben Johann Wilhelm Ullis und Johann Caspar Eller vor Notar und Zeugen ganz deutlich von sich gegeben, also

2. Die anders nicht als durch die väterliche Fideicommissarische Nacherbeinsetzung und übrige Verfügung zu erreichen gewesen guten Absichten des sein Bestes bezweckenden Vaters vollkommen anerkannt, ja so gar

3. dieses alles hernach durch sein ganzes Ehen und Lassen noch mehr befestiget habe.

Den ersten Satz betreffend, wird niemand, der auf eine gesunde Vernunft Ansprache machen kann, sich durch die wiewohl selbst anders überzeugten Beklagten bereden lassen, daß der Vater Johann Arnold Klockenbring von den im dritten Abschnitte seines Testaments gestifteten drey wahren Fideicommissen, weilendabey die Wörter: **einschließlich des Pflichttheiles oder ohne Abzug der legitimæ** nicht vorkommen, das Pflichtheil des Sohnes stillschweigend ausgenommen, und solches keinesweges mit in diese drei besonderen Fideicommissen gezogen habe.

Wird der Name nicht erfordert, wenn man von dem Willen des Erblassers vergewissert ist, wird auch schon dasjenige für ausgedrückt gehalten, was ex mente geschlossen, und was per relationem ausgedrückt wird.

Iti. Tubing part. 2. Cons. 29. n. 8. & Cons. 6. n. 123.

so kann die vollkommene Richtigkeit des von dem Kläger behaupteten ersten Satzes noch viel weniger mit Vernunft bestritten werden, da der Vater

1. die im zweyten Absatze seines Testamentes enthaltene Einsetzung seines lieben einzigen Sohnes zu seinem einzigen und allgemeinen Erben aller seiner so gereiden als ungereiden Güter mit der damit unmittelbar zusammen gehangenen Fideicommiss Verordnung auf den Fall des Absterbens seines Sohnes im unverheiratheten Stande durch die auf solchen Fall der vorausgeschickten Erbeinsetzung juxta Richter de sign. adverb. voc. ita ut; eine Bedingung zufügende und sie einschränkende Dictionem dergestalt daß: aufs genaueste und unzertrennlich verknüpft, und

2. nicht nur durch dieses dergestalt daß, sondern auch noch ferner durch das Beywort: **vorerwähnte**, und noch mehr durch den vollständigen Ausdruck: **vorerwähnte meine sämtliche so mo als immobilare Erbschaft**, welcher mit dem Ausdrucke bey der ersten Erbeinsetzung **aller meiner so ge als ungereider Güter** völlig übereinkommt, seinen ausdrücklichen Willen aufs deutlichste dahin erklärt hat, daß die ganze Erbschaft, welche er seinem lieben Sohne nachließ, nach dessen Absterben in unverheirathetem Stande auf die auf solchen Fall ernannten Fideicommissarischen Erben zurückfallen, und diese ausdann in die Stelle seines Sohnes eintreten, und daher auch dasjenige dritte Theil seiner ganzen Nachlassenschaft, welches das Pflichtheil des Sohnes ausmachte, und in dem Ausdruck: **universal Erben aller meiner so ge als ungereiden Güter** unstreitig mit enthalten war, ohne allen Abzug bekommen sollten.

Die Beklagte können daher die so hell einleuchtende Wahrheit des vom Kläger behaupteten Satzes nicht bestreiten, ohne zugleich vorzuwenden, daß auch der Vater im zweyten Absatze seines Testamentes den Sohn bloß in Ansehung zwei Drittheilen seiner ganzen beweglichen und unbeweglichen Nachlassenschaft zum Erbe eingesetzt, dahingegen demselben von einem Drittheile solcher seiner Nachlassenschaft völlig ausgeschlossen habe, worinn ihnen kein gescheider Leser des väterlichen Testamentes Beyfall geben würde.

Wird schon, wenn die Erbeinsetzung mit der Nacherbeinsetzung und diese mit jener verbunden ist, die Nacherbeinsetzung in diejenigen Gütern, welche die Erbeinsetzung betrifft, geschehen zu seyn vermuthet, und hält schon eine schlechterdings geschehene Nacherbeinsetzung alle in der Erbeinsetzung begriffene Güter in sich,

Decker vor. Cam. relat. 17. N. 20. & 21. & ibi alleg. Fular de subst. quæst. 241. n. 73. & 79.

so kann noch viel weniger die eine Declarationem und Taxationem betwürlende Dictionem: **dergestalten daß**, und der fernere Ausdruck: **vorerwähnte meine sämtliche so mo als immobilare Erbschaft** anders erklärt werden, als eben vorhin ad 2. geschehen ist.

Kann wohl der Vater sich bei der Erbeinsetzung des Ausdruckes: **zu meinem einzigen und universal Erben aller meiner so gereiden als ungereiden Güter** bedienen, und bei der Fideicommiss Verordnung, die damit durch die unstreitig ein Verbot alles Abzuges stillschweigend in sich haltende dictionem **dergestalten daß** unmittelbar verbunden ist;

ist, durch den, das Verbot allen Abzuges völlig befestigenden, Ausdruck: **vorerwähnte meine sämtliche so mo: als immobilare Erbschaft** die nemlichen sämtlichen gereiden und ungereiden Güter, in welchen er im zweiten Absätze den Sohn zum Erben eingesetzt hatte, ausdrücklich in das Fideicommiss gezogen; kann er wohl alle seine, dem Sohne als heredi ex alle nachgelassenen, so gereiden als ungereiden Güter auf dessen Absterben in **unverheirathetem Stande selbst in drey Drittheile** getheilet, kann er wohl aus jedem Drittheile ein besonderes Fideicommiss für eine besondere Verwandtschaft und einen besonderen Stamm gemacht; kann er wohl beim zweiten Drittheile der Wörter: **weniger nicht** sich bedienen, und durch diese vergleichenden Nebenwörter der Vergleichung unstreitig die Bestimmung gleicher Antheilen für jede der drey Verwandtschaften und Stämmen noch mehr befestiget; kann er endlich noch am Ende die Wörter: **Stammweis als wahre fideicommissa** hinzugesüget haben, ohne auf den gesetzten Fall jeder der drey besondern Verwandtschaften, deren jede einen Stamm ausmachen sollte, ein **vollständiges Drittheil**, oder welches einerley ist, **drey Neuntheile** seiner ganzen auf den Sohn zu vererbenden Nachlassenschaft zuzuwenden, und zugleich dem Sohne sowohl als den Fideicommissarischen Erben alle Veränderung seiner Fideicommiss Verordnung und allen Abzug, unter welchem Vorwande es auch sey, zu untersagen?

Der Sohn hat dieses im zweyten und vierten Absätze seines angeblichen letzten Willens selbst anerkannt, welches wohl kein vernünftiger Leser dieser zwey Absätze in Zweifel ziehen wird.

Hat derselbe wohl im **zweyten** Absätze sich der darinn vorkommenden Ausdrücken bedienen, und zuletzt sich äussern können, daß in Ansehung der übrigen zweyen **dritten** Theilen das väterliche Testament in seinem Wesen und Bestand verbleibe; hat derselbe wohl den seine legitime Portion ausmachenden dritten Theil von seiner eigenen Nachlassenschaft unterscheiden können, ohne zu erkennen zu geben, daß er durch sein Testament den väterlichen Willen in Ansehung desjenigen Drittheiles der väterlichen Nachlassenschaft, welches sein Pflichttheil ausmachte, abänderte, und nicht in seinem Wesen und Bestand verbleiben ließ, hiezu sich aber darum berechtigt hielt, wollen

1. wie er irrig vorgiebt, der Vater das Fideicommiss nicht mit über sein Pflichttheil hätte verordnen mögen, sondern

2. dieses den Rechten nach von dem Fideicommiss, womit es nicht beschweret werden möchte, völlig ausgeschlossen wäre, weswegen er

3. des väterlichen Testamentes ungeachtet die Befugniß hätte, über das sein Pflichttheil ausmachende dritte Theil der väterlichen Nachlassenschaft eben so wohl, als über die ihm durch Absterben seiner Seitenverwandten zugefallenen Erbschaften und nach dem Tode des Vaters, selbst erworbenen Güter nach Wohlgefallen zu verordnen.

Hiebei hat jedoch derselbe es nicht einmal bewenden lassen, sondern er hat vielmehr im **vierten** Absätze seines Testamentes seine eigene Anerkennung und Ueberzeugung, daß sein Vater sein Pflichttheil mit in die auf sein Absterben in unverheirathetem Stande gestifteten Fideicommissen gezogen habe, noch näher an den Tag gelegt, und zwar in folgender anmerklicher Stelle:

**Dann ist viertens mein wohlbedächtlicher Wille, daß die Kinder Lausberg dasjenige, was mein Vater seelig ihnen vermacht, in allem vor wie nach behalten, und was durch den Abzug meiner legitimen Portion ihrem Antheile abgeheth, aus dieser Portion denselben wieder ersetzt werden solle.**

Hat wohl derselbe in diesem Absätze, wo das Bindwort **und** das vorherige erkläret, und mit dem nachherigen verknüpft, sich solchergestalt ausdrücken, hat derselbe wohl sich vorhin gedachtermassen im zweyten Absätze erklären können, daß er in Ansehung des sein Pflichttheil ausmachenden dritten Theiles der ganzen väterlichen Nachlassenschaft die väterliche Fideicommiss Verordnung nicht anzunehmen brauchte, sondern jenes Pflichttheil davon abziehen und ausnehmen könnte, das väterliche Testament jedoch in den übrigen zweyen **Drittheilen** der väterlichen Nachlassenschaft in seinem Wesen und Bestand verbleiben sollte, ohne im **vierten** Absätze sich zu äussern, daß durch seine testamentarische Verordnung über das Pflichttheil als den dritten Theil der väterlichen Nachlassenschaft dem von seinem Vater den Lausbergischen Kindern zugewendeten neunten Theile der väterlichen Nachlassenschaft ein dritter Theil abgehen würd.

würde, und daher, wollen sein Wille wäre, daß diese Lausbergischen Kinder den ihren von seinem Vater zugewendeten neunten Theil der väterlichen Nachlassenschaft vor wie nach vollständig behielten, denselben dasjenige aus seinem Pflichttheile wieder ersetzt werden sollte, was sie sonst wegen seiner Abziehung des Pflichttheiles von der väterlichen Fideicommiss Verordnung weniger bekommen würden?

Dieser vierte Absatz beweiset zugleich, welches wohl zu bemerken ist, daß der Sohn in der That nicht über sein vermeintes Pflichttheil verordnet, sondern nur seinem Oheim Joh. Wilhelm Ullis ein Drittheil von dessen Drittheile, und der Wittwe Bock und Ehefrau Koenen ebenfalls ein Drittheil von deren gleichmäßigem Drittheile der ganzen väterlichen Nachlassenschaft anmaßlich entzogen, und diese zwei Neuntheile der ganzen väterlichen Nachlassenschaft den Beklagten dem väterlichen Wille zuwider zuzuwenden gesucht habe.

Den zweyten vom Kläger vertheidigten Satz diesemächst betreffend ist sehr merkwürdig, daß nach der väterlichen Verordnung schon die Heirath mit einer frommen und tugendhaften Gattinn den Sohn von der Aufsicht, Macht und Gewalt des ihm zu solcher Heirath zu verhelfen und mit Rath und That an Hand zu gehen ersuchten Beystandes und Curatoren haben bestreyen, und daß ebenfals die bloße Verheirathung des Sohnes die NB. allein auf den Fall des Absterbens desselben in unverheirathetem Stande verordneten drei Fideicommissen für drei besondere Verwandtschaften und Stämme völlig habe aufheben, also dem Sohne, sobald ihm eine Gattinn beystehen könnte, die völlige Freyheit, unter dem Beystande derselben über die ganze väterliche Nachlassenschaft nach seinem Wohlgefallen zu schalten und zu wahren, zustehen sollen.

Wenn ein sehr bemittelter Vater in seinem letzten Willen nach einer solchen Erb- und Nacherbeinsetzung, als im zweyten und dritten Absätze des Testamentes des Johann Arnold Klockenbring enthalten ist, seinem zum einzigen Erbe seiner grossen Reichthümer eingesetzten Sohne, so lang derselbe in unverheirathetem Stande verbleibet, in dem Handlungs-, und sonstigen Wesen den Ehemann von einer seiner zwei Halbschwestern zum Beystande also, daß der Sohn alles mit dessen Vorwissen, Willen und Rath im Handlungs-, und sonstigem Wesen vornehmen, thun und lassen solle, und eventualiter zur Hintertreibung einer besürchteten, wiewohl seiner so weisen Veranstaltung wegen nicht vermutheten, Curatelæ dativæ zum Curator anordnet; so erkläret ja ein solcher Vater ganz deutlich, einen zärtlich geliebten Sohn von gutigem Temperament und blödem Verstande zu haben, der sich von seiner künftigen Gattinn muß und gern wird führen lassen; . . . der ohne den Beystand einer Gattinn und Gehülffinn nicht die Handlung treiben, vielweniger sein beträchtliches ererbtes Vermögen verwalten kann; . . . der daher, so lang er unverheirathet ist, alles im Handels-, und sonstigem Wesen mit Vorwissen, Rath und Willen eines ihm desfalls zum Beystande gesetzten sogenannten Verwandten vornehmen, thun oder lassen muß; . . . der eher nicht, als bis er sich verheirathet, und sodann seine Gattinn die Stelle des ihm zum Beystande und Curator angeordneten Verwandten übernimmt, das väterliche Vermögen frey von einem Fideicommissbände besitzen darf; . . . der gar zu unglücklich seyn würde, wenn er ein so beträchtliches Vermögen von mehr als hundert und achtzig tausend Rtl., welches größtentheils in einem Weltberühmten weitläufigen Handel steckte, ohne hinlängliche väterliche Vorsorge der wohlgefälligen Verwaltung eines mit ihm in keiner Blutsverwandtschaft stehenden Ehegatten einer halbblütigen Vaters Schwester überlassen müste, welcher darüber, wenn es nicht mit einem allgemeinen Fideicommissbände verknüpft wäre, allein Herr und Meister seyn würde, und es sich und seinen Verwandten ganz zuwenden könnte.

Jeder aufmerksamer Leser des väterlichen Testamentes wird daher dem Kläger beypflichten, wenn dieser daraus behauptet, daß allein die Gutherzigkeit, Blödigkeit und Unfähigkeit zur eigenen tüchtigen Verwaltung eines so beträchtlichen Vermögens, welche Johann Arnold Klockenbring so wohl als der zum Beystande und Curator des Sohnes angeordnete Mitbeklagte Johann Caspar Eller an dem Sohne beständig wahrgenommen hatte, und jeder anderer leicht wahrnehmen konnte, die im dritten Absätze des väterlichen Testamentes enthaltene väterliche Fideicommiss Verordnung eben so wohl, als die im fünften und sechsten Absätze befindliche väterliche sorgfältige Vorsorge verursacht, und die unzertrennliche Verbindung der einen mit der andern zur Nothwendigkeit gemacht habe;

Daher muß hier der Satz, *nomen non requiritur, ubi de voluntate testatoris certi sumus*, um so mehr Platz greifen, weil der Vater

1) sich nicht noch näher und ausdrücklicher über den Zustand des Sohnes, auf wessen Namen nach seinem Tode die Handlung sollte fortgesetzt und das sonstige Wesen betrieben werden, ohne eigene Vereitelung seiner Absichten und nachtheilige völlige Kränkung der Ehre seines vielgeliebten Sohnes hat äuffern, noch

2) ohne den Ehemann seiner Halbschwester zu beleidigen, sich umständlicher, als in der Stelle:

„ Da mein Herr Schwager Ullis dahier seiner kränklichen Um-  
 „ ständen und obhabender Sebenscher Vormundschaft halber solches  
 „ nach Erheisch nicht abwarten fann.

hat erklären dürfen, daß er den Ehemann seiner Halbschwester, der gar kein Blutsverwandter seines Sohnes war, nicht zum Beystande und Aufsichter seines Sohnes ernennen, sondern vielmehr dazu dessen Oheim mütterlicher Seits ausersehen würde, wenn diesen nicht seine schwächlichen Umständen und eine andere beschwerliche Vormundschaft behinderten, dem Schwesters Sohne in seinem Handlungs, und sonstigem Wesen den nothwendigen Beystand zu leisten.

Der dritte Satz, welchen die Beklagte eigentlich nicht bestritten vielmehr für richtig anerkannt haben, ist auf ganz deutliche Gesetze, unter andern

L. 12. §. 1. & L. 47. ff. de bonis libert.

L. 18. ff. de lib. & postum.

L. 25. C. de inoff. testam.

sodann den allgemeinen Gerichtsgebrauch gegründet, und wird von den Rechtsgelehrten einhellig als ein ungewiselter Satz angenommen, unter denen der Kläger

Sande decis. fris. Lib. 4. tit. 2. def. 3.

Carpz. p. 3. Const. 9. def. XI., Simon van Leeuwen cen. for. Lib. 3. Cap. 4.

n. 18. & ibi alleg. DD., von Kraitmayer ad Cod. Max. Bav. 3. Ehl. 3. Kap.

§. 15. N. 6. in fine

mit mehreren andern zu Gewährsmännern angezogen hat.

Der vierte Satz bestehet aus Geschichts Umständen und Thatsachen, die gar nicht können geläugnet, noch vernünftig bestritten werden;

Ad 1. Zeiget das väterliche Testament, und das davor stehende Notarial Instrument, daß von dem Tage, daß der Vater sein Testament errichtet hat, bis zur Zeit der Eröffnung und Verkündung desselben 124 Tage verstrichen seyen.

Betrachtet man nun, daß der Vater nach der Errichtung seines Testaments noch 78 Tage gelebet, und der Doctor Herr ein Better des Klockenbring solches verkündiget habe; so läset sich schon daher nicht anders vermuthen, als daß der Sohn, welcher den Notar mit vier Zeugen bey seinem bettlägerigen Vater gesehen, und daher von der Ursache dieser bey der Errichtung eines Testaments nötigen Feyerlichkeit der Zuziehung einer öffentlichen Person mit vier Zeugen gleich Wissenschaft, auch mit dem Doctor Herr täglich Umgang hatte, den völligen Inhalt des Testaments nicht nur durch seinen Freund den Advocat Herr so wohl, als seinen noch 78 Tage im Leben gebliebenen vielgeliebten Vater, erfahren habe, sondern auch davon nach Absterben des Vaters durch den gemäß dem väterlichen Willen von der Stunde an bis an sein Ende sein Aufseher und Führer gewesen beklagten Eller, welcher dieses Testament seinem Schwager Joh. Arnold Klockenbring selbst zur Unterschrift zugebracht, vor dieser Unterschrift und der Solemnisirung aber dem Kläger Ullis im Gartenhäußchen vorgelesen hat, gleich unterrichtet worden sey.

Um zu allem Ueberflusse auch noch anzuweisen, daß der Sohn vor der feyerlichen Eröffnung und Verkündung des väterlichen Testaments den ganzen Inhalt desselben ganz gut gewußt habe, brauchet man indessen nicht zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen, sondern man kann sich davon schon völlig überzeugen, wenn man nur das über die feyerliche Eröffnungs, und Verkündungs, Handlung abgehaltene Notarial Protocol mit Aufmerksamkeit liest.

Konnte wohl Joh. Wilhelm Klockenbring seinen Oheim Johann Wilhelm Ullis sodann seinen Beystand und Aufsichter Johann Caspar Eller an der Ueberreichung des väterlichen letzten Willens und der Ersuchung um die feyerliche Eröffnung und Verkündung mit Theil nehmen lassen, konnte er wohl bey dieser feyerlichen Handlung die deutliche Erklärung einer vollkommenen Zufriedenheit mit der von seinem abgelebten Vater errichteten Disposition so feyerlich bezeugen, ohne schon vorhin den völligen Inhalt derselben zu wissen?

Konnte er wohl dieser deutlichen Erklärung noch hinzufügen, es wäre nicht nötig, solche väterliche Disposition ferner vorzulesen, wenn sie ihm nicht schon ihrem ganzen Inhalte nach wäre bekannt gewesen?

Konnte er wohl hierauf auch die Zeugen ersuchen abzutreten, und den Notar, den dabei

betheiligten eine Abschrift des Testaments in beglaubter Form mitzutheilen, ohne schon die väterliche Fideicommissverordnug so wohl, als die damit verbundene väterliche Verfügung vollkommen gewußt, und unter dem Ausdrucke: **so dabey interessirt** die im dritten Absatze des väterlichen Testaments mit Namen genannten Fideicommissarischen Erben verstanden zu haben?

Ad 2., nehmen die Beklagte vergeblich zu L. 35. §. 2. C. de test. inoff. ihre Zuflucht, dann dieses Gesetz handelt nur von **der Ergänzung des Pflichttheiles** und verordnet bloß, daß die Ergänzungsklage durch Annehmung des Nachgelassenen nicht aufhöre, sondern bey dieser Annehmung zugleich die ausdrückliche Erklärung des Sohnes, sich der Ergänzung seines Pflichttheiles zu begeben, nötig sey. daß also nach diesem Gesetze solche Erklärung nur in dem Falle, wenn dem Sohne **weniger** als sein Pflichttheil ist nachgelassen worden, und **zur Ausschließung der Ergänzungsklage** erfordert werde.

Ganz anders verhält es sich, wenn der Vater dem Sohne **mehr als sein Pflichttheil** nachgelassen hat, sitemalen sodann schon eine **generale** Gutheißung des väterlichen Willens allerdings hinlänglich ist, weiln solche alle und jede Theile desselben betrifft.

Daher wird in L. 31. §. 4. ff. de inoff. test. folgendes von Wort zu Wort festgesetzt:

**" Quid ergo, si alias voluntatem testatoris approbavero, puta in testamento adscripserim, consentire me, repellendus sum ab accusatione.**

Daher behauptet auch Kellenbenz in tract. de renunciat. suac. quaest. 4. N. 14: daß eine **generale** Entfagung auf die Erbfolge allerdings auch eine Entfagung auf das Pflichttheil in sich enthalte, und diesem Satze L. 35. §. 2. C. de inoff. testam. keineswegs im Wege stehe.

Eben dieses behauptet auch der Churbayerische Staatsminister Freyherr von Kreymeyer in seinen Anmerkungen über Cod. Max. Bav. civ. im 3. Th. 3. Hauptst. §. 15. N. 17. folgendergestalt:

**" Ob die Legitima unter einer zwar ausdrücklichen doch nur generalen Erbschafts Verzicht mit begriffen sey, wird zwar von vielen Auctoribus widersprochen, aber von andern mit weit besserem Grunde bejahet.**

Daß die Approbatio facta **in omnibus & per omnia** die Kraft einer specialis expressionis habe, erhellet auch aus C. ut circa §. 1. de elect. in 6. und wird von den meisten Rechtsgelehrten behauptet.

Surd. Cons. 412. n. 28. & seq. Fusarius cum mult. alleg. de fideic. sublt. quaest. 296. n. 93. 96., Peregrin. de fideic. art. 36. n. 88. seq.

Die Rechtsgelehrten sind überdem darinn einig, daß, wenn die **generale** Entfagung nichts anders als eine Entfagung auf das Pflichttheil in sich halten kann, alsdann ein Sohn von der Nachsuchung des Pflichttheiles oder dessen Ergänzung ausgeschlossen werde.

Mantic. de conj. ult. vol. Lib. 7. tit. 8. n. 11.

Der berühmte Stryck erkennet ebenmäßig in tract. de Caut. testam. Cap. 17. membr. 3. §. 8. die Richtigkeit dieses Satzes, und gestehet zugleich, daß schon **verba aequipollentia** eben so viel als eine **besondere** Entfagung auf das Pflichttheil gelten, ja er pflichtet so gar in dem folgenden neunten Paragraph denjenigen Rechtsgelehrten bey, welche behaupten, daß die Belastung des Pflichttheiles bestehe, wenn auf eine andere Art, als durch eine ausdrückliche Einwilligung der Wille des Sohnes, daß er der Ergänzung des Pflichttheiles entfagen oder in die dem Pflichttheile aufgelegte Last einwilligen wolle, genugsam hervorgehet, und solchergestalt **ex Conjecturis & praesumptionibus fortissimis** eine stillschweigende Einwilligung hergeleitet wird.

Hier ist ohnedem von einem solchen väterlichen Testament die Rede, worinn bei der Fideicommissverordnug das Pflichttheil des Sohnes in drei gleiche Theile getheilet, und unter dreien Stämmen jedem ein dritter Theil desselben zugewendet wird, so daß der Sohn nicht gang deutlich vor einem Notar und etlichen Zeugen in Gegenwart zweyer Fideicommissarischen Erben hat erklären können, mit der von seinem Vater seel. errichteten Disposition **vollkommen zufrieden zu sein**, ohne vorzüglich seine **vollkommene** Zufriedenheit zu der väterlichen Fideicommiss Verordnug über das aus drey Stämme vertheilte Pflichttheil zu bezwecken, dann was brauchte er wohl zu der väterlichen Fideicommiss Verordnug über die auf solche drei Stämme mit vertheilten andern zwey Drittheile der väterlichen Nachlassenschaft seine **vollkommene** Zufriedenheit zu erklären, da der Vater darüber auch wider seinen Willen, und, wenn nicht

nicht einmal sein Zustand die im dritten, fünften und sechsten Absätze seines Testaments errichteten Verordnungen und getroffenen Verfügungen zur Nothwendigkeit gemacht hätte, nach seinem Wohlgefallen zu verordnen völlig berechtigt, und in solche zwey Drittheile jeden Fremden zum Erben einzusetzen befugt gewesen wäre;

Nach der Lehre Richteri de Signif. adverb. Lit. P. n. 44. und den daselbst angezogenen Gesetzen kommen die Nebenwörter plenè, plenariè, auf deutsch vollkommen mit den keine Bestimmung oder Einschränkung zulassenden particulis omnino & in totum völlig überein, und daher wird das Nebenwort vollkommen nur da gebraucht, wo nichts weiter zuzufügen, wo nichts abzuziehen, wo eine Zusammenfassung alles nötigen und nützlichen vorhanden, wo keine Einrede zulässig, wo alles mit der zur Bestärkung erforderlichen Auctorität befestiget, fest und gültig ist.

Könnten also wohl, da Johann Wilhelm Klockenbring sich zur vollkommenen Zufriedenheit mit der von seinem Vater errichteten Disposition deutlich erklärt, und dieser Erklärung noch das Ersuchen an den Notar um die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Dabey Betheiligten hinzu gefüget hat, diese nicht unbedachtsam und bei einem zwischen guten Freunden geführten gleichgültigen Gespräche, sondern unter einer feyerlichen Handlung vor Notar und Zeugen in Beyseyn zweyer Fideicommissarischen Erben, unter denen einer zu seinem Führer und Curator angeordnet war, mit dessen Gutheißung so bedachtsam und so feyerlich gethanen Erklärungen anders ausgeleget werden, als daß der Sohn selbst gewußt, eingesehen und anerkannt habe, daß alles und jedes, was der ihn seinen lieben einigen Sohn nennende Vater verordnet und verfügt hatte, zu seinem Besten und, um sein ganzes ererbtes Vermögen bis zu seiner Verheirathung völlig sicher zu stellen, ihm auch zu einer guten Heirath und zur Fortpflanzung der Klockenbringischen Familie Gelegenheit zu verschaffen, vorgekehret wäre, und daher gleich bei dieser feyerlichen Handlung mit seinem völligen Beyfalle, mit seiner vollkommenen Zufriedenheit bekrönt zu werden verdiente.

Wie hätte auch wohl der Sohn die bloß auf den Fall seines Absterbens in unverheirathetem Stande gemachte Fideicommiss Verordnung, weilen sie auf sein Pflichtheil eben so wohl als auf die übrigen zwey Drittheile der ganzen väterlichen Nachlassenschaft gerichtet war, für eine sein Pflichtheil beschwerende Last ansehen können, da der Vater damit die ihm so vortheilhaften Verfügungen im fünften und sechsten Absätze so genau verbunden, und ihm die völlige Freyheit gelassen hatte, bloß durch eine Heirath dem Fideicommiss ein Ende zu machen, und Herr und Meister einer schon allein fünf und zwanzig tausend Reichsthaler werth gewesenen blühenden Handlung so wohl, als eines sehr grossen Vermögens zu werden?

Durch den zwischen dem Kläger, sodann dem Beklagten am 17ten Nov. 1783. zu des Klägers bittersten Schaden errichteten Vergleich ist dieses Vermögen, ausschließlich des damals zur besondern nähern Bestimmung ausgestellten Sterbhauses und aller sich darinn befindener kostbarer Mobilien und Effecten, auf hundert, vier und vierzig tausend, zwey hundert, zwey und fünfzig Reichsthaler in Kronenthln. zu 1 Rtr. 50 Sbr. bestimmt worden, wovon der Kläger gleich, mit Vorbehalt seines Rechtes zu dem ihm streitig gemachten Neuntheile, vorerst zwey Neuntheile mit zwey und dreißig tausend sechs und fünfzig Rtr. in Kronenthln. zu 1 Rtr. 50 Sbr. empfangen hat.

Wenn also Joh. Wilhelm Klockenbring auch nur die Abnugung dieser so beträchtlichen Geldsumme ohne den Nutzen von der Weltberühmten väterlichen Handlung gehabt hätte, so würde er dennoch schon alle Jahre fünf tausend, sieben hundert und siebenzig Rtr. in Kronenthln. zu 1 Rtr. 50 Sbr. an Landüblichen Zinsen gezogen, und zugleich ein mit den kostbaresten Mobilien und Effecten angefüllt gewesenes Haus unentgeltlich zu bewohnen und zu gebrauchen gehabt haben;

Hätte ihm wohl bey solchen außerordentlichen Vortheilen, deren nicht viele der ersten Stände des Landes im Lande sich rühmen werden, und die ohnehin durch die weit ausgedehnete blühende Handlung sich wenigstens verdoppeln ließen, jemals einfallen können, die am 19ten Jänner 1775 feyerlich erklärte vollkommene Zufriedenheit mit der von seinem Vater errichteten Verordnung in der Folge zu bereuen?

Hätte er nicht vielmehr die grössste Reue empfinden müssen, wenn er damals, an statt seine vollkommene Zufriedenheit zu erklären, sein im väterlichen Testamente auf drei Stämme mit vertheiltes Pflichtheil frey von aller vermeinten Last begehret, und die sein Pflichtheil übersteigenden ebenfalls auf solche drey Stämme vertheilten zwey übrigen Drittheile der ganzen väterlichen Nachlassenschaft den Fideicommissarischen Erben gleich abgetreten hätte, wie er juxta

Wernher tom. 2. p. 6. obs. 478.

schuldig gewesen wäre, wenn er sich der sein Bestes bezweckenden väterlichen allgemeinen Fideicommiss-Verordnung nicht hätte unterwerfen wollen, indem er nicht Erbe, noch zugleich Legitimarius sein konnte.

Grivell. decis. 61. n. 11. 12. 13. & 16., Sande decis. fris. Lib. 4. tit. 7. def. 1.

Wer wolte also wohl daran zweifeln, daß bei der Beurtheilung dieser Sache die Dissertation des berühmten Kanzlers Johann Peter Ludewig unter der Aufschrift: *trebellianicam & legitimam exules in fideicommissis fructuariis* vorzüglich in Betrachtung zu ziehen sey.

Ad 3. hat das nicht lang nach der feyerlichen Eröffnung des väterlichen Testaments angefangene Inventarium über das ganze mit einem Fideicommissbände verknüpfte väterliche Vermögen folgenden Eingang:

" Inventarium, welches ich außer den Hausmobilien am 6.  
" Dec. 1774. von meinem seeligen Vater geerbet, und  
" Dato den 21. Jänner 1775. zum Grund meines pro-  
" pren Handels geleet habe.

und hierdurch der Sohn ganz deutlich erklärt, daß er die ganze väterliche Nachlassenschaft, gemäß seiner vorherigen Erklärung vor dem Notar und den Zeugen, als Erbe in Besiß genommen, und das ganze ererbte väterliche Vermögen als sein Eigenthum zum Grunde seines eigenen Handels geleet habe.

Diese seine Aeußerung ist unstreitig eine neue Bestätigung der vollkommenen Zufriedenheit mit dem ganzen Inhalte der väterlichen Verordnung, welcher er in allen Theilen sich unterwerfen mußte, wenn er sich nicht mit dem bloßen Pflichttheile begnügen wollte, indem er sonst bloß sein Pflichttheil zum Grunde seines eigenen Handels hätte legen, und die übrigen zwey Drittheile der väterlichen Nachlassenschaft dazu nicht bestimmen können, besonders da ein Erbe nicht nur juxta

L. 149. de reg. jur., L. 15. C. de donat., L. 10. C. de Solut., L. 7. C. de rest. milit.

aus allen von dem verstorbenen Erblasser über dessen eigene Sachen errichteten Geschäften verpflichtet, sondern auch nach

L. 31. D. de lib. Cauf., L. 7. C. Cod. eod., L. 14. Cod. de rei vind., L. 24. Cod. de evict., L. 24. Cod. de Donat.

aus den vom Erblasser über die Sachen des Erben eingegangenen Handlungen verbunden wird.

Wie kann auch wohl Johann Wilhelm Klockenbring die vom Vater verordnete Aufsicht, Macht und Gewalt des Ehegatten einer halbbürtigen Vaters Schwester anerkannt, und sich derselben so gutwillig unterworfen, wie kann wohl dieser sein so genannter Oheim solche Aufsicht, Macht und Gewalt bis ins achte Jahre ungestört fortgesetzt, und, ungeachtet der vorhandenen gewesen tüchtigen Handlungs Bedienten, sich dennoch die mehreste Zeit hier im Klockenbringischen Hause aufgehalten, und nicht nur mit seiner Gattinn das Haushaltungswesen angeordnet, sondern auch nach dem eigenen Angeben des Sohnes im Dritten Absätze seines Testaments die mehresten Geschäfte auf dem Comptoir selbst betrieben haben, ohne daß auf dieses Betragen des Sohnes und seines so genannten Oheimes Eller L. 48. §. 3. ff. de aed. edict. seine Anwendung finde, nach welchem Gesetze es mehr ist, etwas mit Thaten als mit Worten zu bekräftigen, besonders in demjenigen, was die Erklärung der Willensmeinung bezwecket.

Es brauchte also nicht einmal zum Beschlusse noch erinnert zu werden, daß, wenn auch der Sohn zwey Drittheile von seinem Pflichttheile, oder zwey Neuntheile der ganzen väterlichen Nachlassenschaft den Beklagten durch ein Testament hätte zuwenden mögen, welches ihnen aber kein aufmerksamer Leser des väterlichen Testaments und der Notarial Eröffnungs-Urkunde einräumen wird, alsdann dennoch zwey Neuntheile von demjenigen dritten Theile des Pflichttheiles, welcher in dem für den Kläger Ullis bestimmten Drittheile der ganzen väterlichen Nachlassenschaft mitsteckte, den zugleich als Fideicommissarische Erben des Vaters in Ansehung zwey Neuntheilen aufgetretenen Beklagten nicht mit würden zu Theil werden, indem sie

1) auch in dem ohne Geständniß gelegten Falle die ihnen im väterlichen Testamente zugewendeten zwey Neuntheile der väterlichen Nachlassenschaft in keiner andern Eigenschaft als der zweyer Fideicommissarischer Erben des Vaters begehren könnten, und daher

2) als Fideicommissarische Erben des Vaters zu zwey Neuntheilen verbunden seyn würden, der Fideicommiss-Verordnung, wodurch der Vater seinem Schwager Ullis ein Drittheil von dem

dem

dem Pflichttheile des Sohnes mit zugewendet hat, nach dem aus dem väterlichen Testament geforderten Ertrage sich völlig zu unterwerfen, weilen

3) der Fideicommissarische Erbe nach angenommenem und eröffnetem Fideicommiss die Stelle eines alle Klagen tam activè quam passivè an sich ziehenden Erben einnimmt, und daher sich allen Erbschaftslasten unterwerfen muß, keinesweges aber der That des Fideicommissstifters und Erblassers entgegen handeln darf.

L. 1. §. 7. & fin. ff. ad Sc. Treb., L. 2. & fin. C. eod., §. 7. Inst. de fideic. hered., Grivell. dec. 55. N. 15., Brunn. ad L. 41. ff. de vulg. & pup. n. 8., Decker vot. cam. relat. 8. n. 137. & 138.

Der Kläger, welcher auf den ihm widerrechtlich vorenthaltenen ganzen neunten Theil der väterlichen Nachlassenschaft gegründete Ansprache macht, und solches schon in dieser Ausführung überflüssig und überzeugend erwiesen zu haben vermeinet, hat daher zu der offenbaren Gerechtigkeit seiner Sache das feste Zutrauen, daß ihm dieser in einem Drittheile seines Drittheiles aus der Nachlassenschaft seines Schwagers bestehende neunte Theil mit den Reichscon- stitutionsmäßigen Zinsen, womit die Beklagte sich nicht zu seinem bittersten Schaden bereichern mögen, und den Kosten werde rechtlich zuerkannt werden.

## Anlage N. I.

### In Gottes Namen Amen!

**K**undt, und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, besonders aber deme daran gelegen, daß im Jahr Christi ein tausent sieben hundert siebenzig fünf Indictione octava, bei Herrsch. und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Herrn JOSEPHI des Andern erwählt, und gekrönten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit. Regent, und Erbtrohn, Folgern der Königreichen Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, und Schlawonien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lotharingen, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Mailand, Baur 2c. Grafen zu Habsburg, Flandern, und Tyrol 2c. 2c. unseres allergnädigsten Kaisers, Fürsten, und Herrn, Ihre Kaiserlichen Majestät Regierung, und Reiches des Römischen im Eilften, auf Freitag den 20ten Tag Monats January Nachmittags um zwei Uhren das von dem verlebten Commercierrathen Sit. Herrn Johann Arnold Klockenbring zeitlebens errichtete, und von mir dem Notario solennisirte Testamentum "ab Seiten dessen hinterlassenen einzigen Sohn Herrn Johann Wilhelm Klockenbring, auch Herrn Johann Kasparen Eller, fort Herrn Johann Wilhelm Ullis produciret worden", gestalten solches zu eröffnen, und zu publiciren, welcher Requisition dann zufolg in Gegenwart deren in Testamento mit unterschrieben, und ad hunc actum ersuchten Zeugen namentlich Franciscen Jansen, Carlen Hedderig, und Johan Henrichen Wiers, auch in Beiseyn Herrn Klockenbring, Herrn Eller, und Herrn Ullis vorgemelt. die beide des Herrn Testatoris nämlich, und mein des Notary dem Testament, oder vielmehr dessen Uberschlag aufgedruckte Wittschaften ganz ohnverletzt befunden, demnach der Uberschlag eröffnet, und darinnen das Testament fürgefunden worden, hab ich der Notarius mit denen drei anwesenden Zeugen vorgem. auch für den abwesenden Mathiasen Aldenkirchen die Unterschrift, und Wittschaft des Herrn Testatoris recognosciret, und ohnlädirt befunden, hernächst den eben darauf folgenden actum Solennisationis deutlich fürgelesen; demnächst seind von denen anwesenden Zeugen vorgem. nebst mich dem Notario die Unterschriften, und Wittschaften ebenfalls recognoscirt, und ohnverletzt befunden, auch für richtig anerkannt worden.

Diesem nun also vorgangen "erklärte der ab intestato ohnehin succedirender Erb Herr "Johann Wilhelm Klockenbring deutlich, daß er mit seines abgelebten Herrn Vattern errichteter Disposition vollkommen zufrieden, und nicht nötig wäre, solche ferner fürzulesen, ersuchte anbei die Zeugen abzutreten, und mich den Notarium denjenigen, so dabei interessirt, Copiam "Testamenti in forma probante mitzutheilen".

Nach vollbrachtem actu reserationis erschien auch der vorhin abwesend gewesen, und in Testamento mitunterschriebener Zeug Mathias Aldenkirchen, wem ebenfalls das Testamentum ad recognoscendum fürgelegt, und von demselben prævia recognitione manuum, & Picorum in allem ohnverletzt anerkannt worden, ita actum Dusseldorf im Sterbhauß, ut ante, præsentibus nominatis Testibus.

Sequi-